

## LEITLINIEN BETREFFEND AUSTRITTERKLÄRUNGEN AUS KIRCHGEMEINDEN BZW. KANTONALEN KÖRPERSCHAFTEN (SO GENANNT „KIRCHENAUSTRITTE“)

### Einleitung

Für die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Bistumskantone und für das bischöfliche Ordinariat Chur ist es seit längerer Zeit ein wichtiges Anliegen, einen pastoral adäquaten Umgang mit Austritterklärungen und mit Ausgetretenen zu erreichen. Gegenwärtig sind die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den einzelnen Körperschaften, Kirchgemeinden und Pfarreien recht gross. Das ist der Sache nicht dienlich. Um diese Situation zu beheben, wurde eine gemischte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Biberbrurger-Konferenz und des Bischofsrates geschaffen, die entsprechende Leitlinien erarbeitet hat.

Das bischöfliche Ordinariat und die Konferenz der sieben kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Diözese haben die vorliegenden Leitlinien verabschiedet und bitten alle Beteiligten, sich zukünftig daran zu halten.

### Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen (so genannte „partielle Kirchenaustritte“)

Solche Fälle bleiben eine Seltenheit – im Verlaufe eines Jahres sind es ganz wenige in der ganzen Diözese. Für diese gelten die „Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen“, die mit der Biberbrurger Konferenz abgesprochen und am 7. Oktober 2009 erlassen wurden ([http://www.bistum-chur.ch/am\\_sonstiges\\_163.htm](http://www.bistum-chur.ch/am_sonstiges_163.htm)).

### Umgang mit den üblichen Austritterklärungen

1. Der **1. Schritt** nach Erhalt einer Austrittserklärung oder Austrittsmeldung (der Empfänger kann sehr variieren: Kirchgemeinde, Landeskirche, Kirchenrat, Kirchenpflege, Pfarrer, Seelsorgende, Pfarrsekretariat) muss immer sein, den Kontakt bzw. das Gespräch mit der austrittsmeldenden Person zu suchen. Diese seelsorgliche Bemühung wird seitens der Seelsorgenden wahrgenommen.
2. Falls die Person darauf beharrt auszutreten oder das Gespräch nicht zustande kommt, wird der **2. Schritt** vom Kirchenrat bzw. von der Kirchenpflege getan. Die Kirchgemeinde schickt der Person ein Schreiben, in dem sie dieser gegenüber ihr Bedauern zum Ausdruck bringt und sie bittet, ein beigelegtes Austrittsformular auszufüllen und eingeschrieben zurückzusenden. In diesem Formular wird die Angabe der Taufpfarrei der Person nicht verlangt.
3. Der **3. Schritt** wird von der Kirchgemeinde nach Erhalt des ausgefüllten Formulars unternommen. Sie bestätigt den Empfang des Formulars, bedauert nochmals den Austritt, erklärt, welche staatskirchenrechtlichen Folgen dieser Austritt hat und bestätigt, dass die entsprechenden behördlichen Mitteilungen gemacht werden. Sie gibt als verbindliches Datum des Austrittes das Datum der ersten erhaltenen Austrittsmeldung an.
4. Falls am Anfang kein Gespräch mit der austretenden Person möglich war, schreibt ihr der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte/der Pfarreibeauftragte einen Brief, in dem einerseits dieser schwerwiegende Schritt thematisiert und andererseits die Offenheit der Kirche gegenüber allen unterstrichen wird. Das wäre ein **4. Schritt** für die Fälle, in denen die Seelsorgenden nicht bereits früher diese zwei Aspekte kommunizieren konnten. In diesem Schreiben werden jedenfalls keine kanonischen Sanktionen oder kirchenrechtlichen Folgen

- des Austrittes aufgelistet. Solche Töne werden immer weniger Austritte verhindern können, sie erschweren nur einen späteren Wiedereintritt bei einer günstigen Konstellation.
5. Nur in den Fällen, in denen aufgrund der Eindeutigkeit der vorhandenen Unterlagen oder des geführten Gespräches sicher ist, dass es sich um einen bewussten Glaubensabfall (Häresie, Apostasie, Schisma) handelt, wird seitens des Pfarramtes anhand des Formulars des Ordinariates (<http://www.bistum-chur.ch/personenstand.pdf>) bei diesem um Erlaubnis für eine Meldung an die Taufpfarrei gebeten. Es handelt sich hier bei einzelnen Fällen um einen **5. Schritt**. In allen anderen Fällen, in denen die Absicht der austretenden Person nicht 100% eindeutig ist, ist es pastoral besser, die Frage offen zu lassen.
  6. Im Umgang mit Austritten sind die Datenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

### **Umgang mit Ausgetretenen, die punktuell seelsorgliche oder kirchliche Dienste in Anspruch nehmen oder wünschen**

7. „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten“ (CIC c. 222). Dieser Pflicht nicht mehr nachzukommen, stellt im Prinzip eine schwerwiegende Verletzung der kirchlichen Solidarität und der kirchlichen „Communio“ dar. Dies darf - auch pastoral gesehen - nicht bagatellisiert oder verniedlicht werden. Wenn demzufolge Ausgetretene dennoch seelsorgliche Dienste in Anspruch nehmen wollen oder solche wünschen, muss man diese finanzielle Solidaritätspflicht in Erinnerung rufen. Indem man das tut, darf man aber nicht die Brücke zur Kirche gefährden oder zerstören, welche eine solche Situation darstellt. Hier ist grosses pastorales Fingerspitzengefühl gefragt.
8. Wir raten entschieden ab, Tarife für Sakramentenspendung, Abdankungsgottesdienste, seelsorgliche Einsätze usw. festzulegen. Je nach finanzieller Lage der Person sollte man aber dieser nahe legen, einen entsprechenden Beitrag zu leisten.
9. Es wird den Kirchgemeinden jedoch empfohlen, bezüglich ihrer Infrastruktur eine angemessene Gebührenordnung für die Benützung von Kirchen und Kapellen wie auch für den materiellen und administrativen Aufwand für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde festzulegen.
10. Regelmässiger Religionsunterricht für Kinder von Ausgetretenen stellt einen besonderen Fall dar. Hier kann man mit den Eltern ins Gespräch treten, um sie zu einer Unterstützung zu ermutigen.
11. Wenn Gläubige sich in schwierigen finanziellen Umständen befinden und das der Grund für den Austritt ist, ist es angebracht, eine andere Lösung zu finden.

### **Begleitmassnahmen**

12. Der Sinn und die Umsetzung dieser Leitlinien sollten im Rahmen der Fortbildung der Seelsorgenden ein regelmässiges Thema sein. Diese Kriterien sollten auch in den Dekanaten thematisiert und erklärt werden.
13. Die Seelsorgenden, die aus anderen Ländern in die Schweiz kommen und nicht vertraut sind mit dem Dualsystem, sollten besonders über die ganze Thematik instruiert werden. Das kann unter anderem während der Kurse für Ausserdiözesane geschehen.
14. Alle Seelsorgenden und die Verantwortlichen der Kirchgemeinden sollten sich stets bemühen, ein positives und anziehendes Bild der Kirche zu vermitteln und sich Gedanken machen, wie sie Mittel für eine gute „Werbung“ für die Kirche einsetzen können.
15. Eine Pastoral des Wiedereintrittes bleibt das vorrangige, gemeinsame Ziel.

**Diese Leitlinien wurden am 24.11.11 vom Bischofsrat und am 15.12.11 von der Biberbrugg-Konferenz approbiert. Sie gelten ab dem 1. Januar 2012.**